



Liebe Studierende, Absolventinnen und Absolventen,

gegen Ende des Jahres 2016 ist die Ausbildungsverordnung für den „zertifizierten Mediator“ (ZMediatAusbV) erlassen worden. Wir haben die Zeit genutzt, um Unklarheiten zu beseitigen und Fragen zu klären. Jetzt möchten wir Sie zunächst über die Sach- und Rechtslage informieren. Zugleich unterbreiten wir Ihnen ein verbindliches Angebot:

Die ZMediatAusbV lag im Entwurf bereits seit einigen Jahren vor. Die vorgesehenen Inhalte waren festgeschrieben, ebenso die Stundenleistung von 120 Zeitstunden. Fast alle Verbände, wie auch wir, gingen davon aus, dass die Ausbildungsverordnung einen Fernstudienanteil akzeptiert. Der sollte mit der „Wissensabfrage“ nachgewiesen werden. Ein Fernstudienanteil ist nach wie vor möglich, jedoch muss ein Mindestpräsenzstudienanteil von 120 Zeitstunden nachgewiesen werden. Auch muss eine Einzelsupervision durchgeführt worden sein.

Den Inhalt der ZMediatAusbV sowie eine Kommentierung der einzelnen Vorschriften finden Sie hier: <http://mediationswiki.de/ZMediatAusbV>.

Angaben zur zertifizierten Mediatorin / zum zertifizierten Mediator finden Sie hier: <http://mediationswiki.de/Mediator-Beruf>

Es gibt eine Regelung für Altfälle, d. h. für Ausbildungen die bis zum 26. Juli 2012 (Inkrafttreten des Mediationsgesetzes) abgeschlossen wurden. Für diese Ausbildung genügt der Nachweis einer 90-stündigen Ausbildung, wenn die Mediatorin / der Mediator, also die / der Auszubildende, im Anschluss vier Meditationen durchgeführt hat. Absolventinnen und Absolventen, die in diese Zielgruppe fallen, benötigen keine weitere Bescheinigung und zertifizieren sich selbst.

Absolventinnen und Absolventen, die die Ausbildung nach dem 26. Juli 2012 in Angriff genommen haben, aber vor dem 1. September 2017, dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung, abgeschlossen haben, dürfen sich ebenfalls als zertifizierte/r Mediator/in bezeichnen. Wenn Sie also bis zum 1. September 2017, dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung, das zweite Semester absolviert und eine Einzelsupervision durchgeführt haben, dürfen Sie sich ohne weiteres zertifizierte/r Mediator/in nennen, weil die Rechtsverordnung erst am 1. September 2017 in Kraft getreten ist.

Haben Sie bis dahin zwar die Ausbildung aber noch keine Einzelsupervision durchgeführt, können Sie diese bis zum 1. Oktober 2018 nachholen.

In dem Fall muss die Einzelsupervision allerdings separat bescheinigt werden.

Wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Mediationsgesetz nicht erfüllt (also kein 2. Semester und keine Einzelsupervision durchgeführt hat) kann sich trotzdem, auch mit der einsemestrigen Ausbildung, als Mediator/in im Sinne des § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz bezeichnen.

Supervision ist nach der ZMediatAusbV (siehe <https://www.wiki-to-yes.org/ZMediatAusbV>), der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren nicht nur zu Erlangung des Titels „zertifizierter Mediator“ erforderlich, sondern auch zu seiner Erhaltung. §4 ZMediatAusbV besagt (<https://www.wiki-to-yes.org/ZMediatAusbV-§4>): Innerhalb der zwei auf den Abschluss seiner Ausbildung nach § 2 folgenden Jahre hat der zertifizierte Mediator mindestens viermal an einer Einzelsupervision, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation, teilzunehmen.





Die ZFH bietet die Supervisionen sowohl als Teil der Ausbildung zum Mediator an wie auch als Fortbildung. Die nächsten Termine sind am 01., 02. und 03. Juni jeweils von 09:00 bis 17 Uhr. Die Kosten betragen 250 EUR. Sie buchen einen Supervisionstag und dürfen, das Einverständnis der Supervidenten vorausgesetzt, als kollegiale Berater an allen Supervisionen teilnehmen, sodass die Tagesveranstaltung zugleich eine Fortbildung ist. Supervisoren sind Matthias Mantz und Arthur Trossen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob hierfür ein Bedürfnis besteht. Wir haben Seminartermine reserviert in denen Ihr dokumentierter Fall oder ein noch vorzustellender Fall supervidiert werden. Wenn Sie an den Terminen verhindert sind, können Sie auch individuell eine Einzelsupervision bei den von uns zugelassenen und eigens dafür abgestellten Supervisoren durchführen.

Eine Bescheinigung des Ausbildungsinstitutes, dass ihre Ausbildung den Anforderungen der Ausbildungsverordnung entspricht, ist - weil die Rechtsverordnung erst am 1. September 2017 in Kraft getreten ist – nicht erforderlich, sofern Sie die Ausbildung bis dahin abgeschlossen haben. Für alle, die sich über die Kompatibilität der Ausbildung mit der ZMediatAusbV vergewissern möchten, stellen wir eine Bescheinigung im Internet bereit.

Für unsere Statistik, der weiteren Gestaltung der Ausbildung und zur Ergänzung der Evaluationen zum Mediationsgesetz wäre es hilfreich, wenn Sie uns in jedem Fall mitteilen, ob Sie überhaupt beabsichtigen, sich zertifizierte/r Mediator/in zu nennen oder nicht. Bitte seien Sie so lieb und teilen Sie dies dem Studienleiter Arthur Trossen (E-Mail: arthur.trossen@gmail.com) mit.

Wir danken für Ihr Interesse und die Mitwirkung. Selbstverständlich stehen wir für Fragen jederzeit zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an den Studienleiter (02681 986257).

Mit freundlichen Grüßen

Arthur Trossen

